



Informationen zu den Handlungsleitlinien der Bundesregierung für die Vergabe öffentlicher Aufträge

Die Bundesregierung hat am 08.07.2020 Handlungsleitlinien für die Vergabe öffentlicher Aufträge des Bundes beschlossen. Diese beinhalten verschiedene Erleichterungen, durch welche sichergestellt werden soll, dass die Vergabe von öffentlichen Aufträgen zur Bewältigung der wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Pandemie beschleunigt vonstattengehen kann.

Die Handlungsleitlinien sind am 14.07.2020 in Kraft getreten und gelten bis zum 31.12.2021 und beinhalten für die Vergabe öffentlicher Bauaufträge folgende Erleichterungen:

1. Erleichterungen unterhalb des europäischen Schwellenwertes

Diese Handlungsleitlinien beinhalten für die Behörden des Bundes für die Vergabe öffentlicher Bauaufträge unterhalb des europäischen Schwellenwertes (derzeit liegt dieser für Bauaufträge bei netto € 5.350.000,00) folgende Erleichterungen:

Herabgesetzte Wertgrenzen

Zunächst hat die Bundesregierung die Wertgrenzen, welche über die Zulässigkeit bestimmter Vergabeverfahrensarten entscheiden, herabgesetzt.

Abweichend von § 3 a Abs. 1 S. 2 VOB/A kann eine Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb bis zu einem geschätzten Auftragswert von netto € 1.000.000,00 durchgeführt werden.

Freihändige Vergaben sind bis zu einem Auftragswert von netto € 100.000,00 möglich.

Direktaufträge können bis zu einem Auftragswert von netto € 5.000,00 vergeben werden, wobei die Vergabe gemäß § 3 a Abs. 4 VOB/A weiterhin unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit erfolgen und zwischen bereits beauftragten Unternehmen gewechselt werden soll.



Möglichkeit zur Fristverkürzung

Die Bundesregierung hat darüber hinaus die Möglichkeiten zur Verkürzung der Fristen für die Einreichung der Angebote und Teilnahmeanträge erleichtert. Nunmehr kann im Einzelfall auch eine Angebotsfrist vorgesehen werden, die weniger als die bisher höchstens zulässigen zehn Kalendertage beträgt.

Erleichterung der Möglichkeiten zur freihändigen Vergabe

Die Bundesregierung hat darüber hinaus die Möglichkeiten zur freihändigen Vergabe eines Bauauftrags erleichtert. Sie ist auch dann zulässig, wenn nach Insolvenz eines beauftragten Unternehmens oder einer Kündigung nach § 8 Abs. 3 VOB/B die Restleistung kurzfristig vergeben werden muss, um Störungen von bereits beauftragten Folgegewerken zu vermeiden.

2. Erleichterungen ab Erreichen der europäischen Schwellenwerte

Ab Erreichen des europäischen Schwellenwertes von netto € 5.350.000,00 kann der Auftraggeber bei der Berechnung von Teilnahme- und Angebotsfristen regelmäßig von den jeweils vorgesehenen Verkürzungsmöglichkeiten bei hinreichend begründeter Dringlichkeit Gebrauch machen.

RAin Bianca Mickasch

SMNG Rechtsanwalts-gesellschaft mbH

Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

www.smng.de

13.07.2020